

Satzung

des Aquarien und Terrarienvereins Aalen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen ‚Aquarien und Terrarienverein Aalen‘
- 2) Er führt durch die Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz ‚eingetragener Verein‘ in der Abkürzung ‚e.V.‘.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung und hat das Ziel die Aquaristik und Terraristik aktiv zu fördern.
- 2) Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine religiösen oder politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde Ziele und Zwecke.
- 3) Er widmet sich insbesondere der Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen, gem. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Darüber hinaus wird er mit den Umweltschutzbehörden zwecks Reinhaltung der Gewässer zusammenarbeiten und zur Wiederherstellung der heimischen Biotope beitragen.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben u. a. durch Abhaltung von Vereinsabenden zur Weiterbildung seiner Mitglieder auf den genannten Gebieten, Besuch von öffentlichen Aquarien und Terrarien, von anderen gleichgesinnten Vereinen und Vereinigungen, sowie Institutionen und ähnlichen Einrichtungen.

Seine Mitglieder stellen sich dem praktischen Tier-, Pflanzen- und Umweltschutz zur Verfügung und wirken bei allen Vereindienenden Maßnahmen mit.

§5 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Zwecke des Vereins eintreten will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und Bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 2) Minderjährige bedürfen der Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- 4) Nur Vereinsmitglieder können in Vereinsorganen und Abteilungen tätig sein.
- 5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Austritt

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres wenn die Kündigung bis spätestens zum 30. September beim Vorstand eingegangen ist.
- 3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§7 Ausschluß von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß
- 2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig
- 3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluß dem auszuschließenden Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.
- 5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist über den Ausschluß zu entscheidende Mitgliederversammlung Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- 8) Sowohl beim freiwilligen Austritt, als auch beim Ausschluß, verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 9) Ausscheidende haben die in Ihrem Besitz befindliche Unterlagen ohne Vergütung von Seiten des Vereins an diesen zurückzugeben.

§8 Streichen der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung ein halbes Jahr im Rückstand ist, und den Beitrag auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung des Mitglieds hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- 6) Eine Streichung des Mitglieds ist ebenfalls möglich, wenn es:
 - a) eine ehrenrührige Handlung begangen hat
 - b) Das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
 - c) Den Interessen, Bestrebungen und Ziele des Vereins vorsätzlich trotz Abmahnung zuwiderhandelt

§9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- 3) Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal zu zahlen.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat
- d) Das Präsidium

§11 Der Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus :
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (=Stellvertreter)
 - Kassierer
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Scheiden zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Verein aus, so wird innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 6) Ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats wird zum Schriftführer bestellt.

§12 Die Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich in Aalen statt.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung mit der $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn es 25% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, schriftlich beantragen.
- 4) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschreiben der Mitglieder. Statt eines Briefes kann ein Fax versendet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Tage verkürzt werden.

§13 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

§14 Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus 4-7 Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied für Fragen des Umweltschutzes verantwortlich ist.
- 2) Der Vorstand hat den Beirat beratend bei der Geschäftsführung und den damit verbundenen Entscheidungen, sowie bei der Organisation aller Veranstaltungen hinzuzuziehen.
- 3) Der Beirat ist ein Teil des Präsidiums. Er ist ein Beratungsorgan und kann dem Vorstand eigene Vorschläge unterbreiten.
- 4) Der Beirat kann im Bedarfsfall zu eigenen Sitzungen zusammenkommen.

§15 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus Vorstand und Beirat.
- 2) Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet und einberufen. In ihnen ist keine Stellvertretung möglich. Nichtmitglieder können in diese Sitzung eingeladen werden.
- 3) Um eine Kontinuität im Vorstand und Beirat zu gewährleisten, wird nach folgendem Modus für jeweils 3 Jahre gewählt:

Im 1. Jahr 1. Vorsitzender und Kassierer und die eine Hälfte der Beiratsmitglieder.

Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende und die zweite Hälfte der Beiratsmitglieder.

Das 3. Jahr (normalerweise das Ausstellungsjahr) sollte wahlfrei bleiben.

Sollte ein Vorstands oder Beiratsmitglied vorzeitig ausscheiden so muß (beim Vorstand) bzw. kann (beim Beirat) ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

§16 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von Mindestens 2/3 des Vereins erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Einladung zu den weiteren Versammlungen hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§17 Beschlußfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen
- 2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Dies Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§18 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- 3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 4) Das gilt auch wenn die Auflösung des Vereins durch den Wegfall des Zwecks erfolgt.
- 5) Das Vermögen fällt an den Tiergarten Ulm

Tiergarten Ulm
Friedrichsau 40
89073 Ulm

§19 Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen

§20 Inkrafttreten

Die bevorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.1982 in Aalen beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Die eingearbeiteten Änderungen wurden auf den Versammlungen am 30.01.1990, 31.01.1997, sowie am 31.01.2009 beschlossen.